

**Ausschussdrucksache**

(28.09.2023)

Inhalt:

**Stellungnahme des Bundesverbandes  
privater Anbieter sozialer Dienste e. V. M-V**

zur Anhörung des Sozialausschusses am 04.10.2023  
(Thema Soziales)

im Rahmen der Beratungen zum Doppelhaushalt 2024/2025  
(Drucksachen 8/2398, 8/2399 und 8/2400)

**Bundesverband privater Anbieter  
sozialer Dienste e.V.  
(bpa)**

**Antworten als Sachverständige zum  
Fragenkatalog der Anhörung zum  
Thema Soziales:**

**Beratung zu den Gesetzentwürfen der  
Landesregierung**

**Entwurf eines Haushaltsgesetzes  
2024/2025**

**Entwurf eines  
Haushaltsbegleitgesetzes 2024/2025**

**Mittelfristige Finanzplanung 2023 bis  
2028 des Landes Mecklenburg –  
Vorpommern einschließlich  
Investitionsplanung**

Schwerin, 27. September 2023

### Vorbemerkung

Der Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) bildet mit mehr als 13.000 aktiven Mitgliedseinrichtungen die größte Interessenvertretung privater Anbieter sozialer Dienstleistungen in Deutschland. Einrichtungen der ambulanten und (teil-)stationären Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe in privater Trägerschaft sind systemrelevanter Teil der Daseinsvorsorge. Als gutes Beispiel für Public-private-Partnership tragen die Mitglieder des bpa die Verantwortung für rund 395.000 Arbeitsplätze und circa 29.000 Ausbildungsplätze. Der bpa vertritt im Land Mecklenburg-Vorpommern mehr als 600 Mitgliedseinrichtungen, darunter 334 ambulante Pflegedienste, 155 Tagespflegen und 80 vollstationäre Pflegeeinrichtungen.

Sehr geehrt Frau Hoffmeister,  
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Einladung zur Anhörung des Sozialausschusses zum Doppelhaushalt 2024/2025 zum Thema Soziales möchten wir uns herzlich bedanken und hiermit die Möglichkeit nutzen, im Vorfeld der Anhörung am 04. Oktober 2023 eine schriftliche Stellungnahme zu den zur Beratung anstehenden Gesetzentwürfen anhand des Fragen- und Sachverständigenkataloges einzureichen. Bei der Beantwortung der Fragen haben wir uns auf den Bereich der Pflege sowie ausgewählte damit im Zusammenhang stehende finanz- und haushaltspolitischen Bedarfe konzentriert. Zu den einzelnen Fragen führen wir soweit erforderlich wie folgt aus:

### Allgemein

#### **1. Wie bewerten Sie die im Haushaltsentwurf für die Jahre 2024/ 2025 eingestellten Mittel?**

#### **2. Wo sehen Sie Handlungsbedarfe?**

Dem Gesetzentwurf über die Feststellung des Haushaltsplanes des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 ist zu entnehmen, dass unter Berücksichtigung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung der vergangenen 2 Jahre die Haushaltsmittel fortgeschrieben und bisherige Maßnahmen weiter finanziert werden sollen, um sowohl die „normalen“ als auch die krisenbedingten Finanzierungsbedarfe abzudecken. Eine Fortschreibung der finanziellen Mittel wird aus Sicht des bpa nicht ausreichen, um den Bedarfen zur Sicherung der pflegerischen Versorgungsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern gerecht zu werden. Dies möchten wir nachfolgend näher begründen:

Das Land M-V verfügt derzeit über eine patienten- und bewohnerorientierte Infrastruktur aus ambulanten, teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen, steht allerdings aufgrund der demografischen und wirtschaftlichen Entwicklung vor vielfältigen Herausforderungen. Die Aus- bzw. Nachwirkungen der Corona Pandemie in den Jahren 2020 bis 2022 und die sprunghafte Preisentwicklung bei Kraftstoff, Energie- und Lebensmittelkosten schlagen in der Pflege in einem besonderen Maße durch. Hinzu kommen gravierende personelle Engpässe. Die massiven Kostenanstiege der letzten Monate, der Personalmangel und die häufig unzureichende Refinanzierung der Leistungen bringen die Einrichtungen in eine deutliche wirtschaftliche Schieflage und bedrohen die pflegerische Versorgungsstruktur in Mecklenburg-Vorpommern. Eine bundesweite Umfrage des bpa unter knapp 2.500 stationären Einrichtungen und ambulanten Pflegediensten ergab für Mecklenburg-Vorpommern, dass 87 Prozent der bpa-Mitgliedseinrichtungen Sorgen um ihre wirtschaftliche Existenz in naher

Zukunft haben. Mehr als 86 Prozent haben im ersten Quartal dieses Jahrs signifikante negative Veränderungen ihres Betriebsergebnisses festgestellt.

Der wichtigste Indikator, um die Auswirkungen auf die pflegerische Versorgungsstruktur zu messen, ist die Stagnation der Versorgungsangebote im Land. Wenn Pflegeeinrichtungen nicht mehr alle Plätze belegen können und ambulante Dienste ihre Touren zusammenkürzen müssen, dann fehlen Versorgungskapazitäten. Darunter leiden Pflegebedürftige und ihre Familien, die nicht mehr ausreichend Unterstützung und Versorgung finden. Stattdessen werden Angehörige die pflegerische Versorgung übernehmen (müssen) und stehen dann dem Arbeitsmarkt nicht mehr in vollem Umfang zur Verfügung. Um der aktuellen wirtschaftlichen Drucksituation in der Pflege gerecht zu werden, Angebotsstrukturen aufrecht zu erhalten und wichtige Hilfestrukturen im Land auch für die Zukunft zu sichern, aber auch negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft unseres Landes zu verhindern, bedarf es Sofortmaßnahmen, welche die Existenz der Pflegeeinrichtungen und somit auch die notwendigen Versorgungs- und Betreuungsangebote für die Pflegebedürftigen im Land sichern können. Hierzu müssen Rahmenbedingungen geschaffen und gezielte Mittel für eine gut funktionierende soziale Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Hierzu zählen aus Sicht des bpa:

#### **Gewährleistung der Kostenerstattung über Hilfen zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII**

Die Kosten der Pflegeleistungen sind in den vergangenen Jahren weitaus stärker gestiegen als die Sachleistungsbudgets der Pflegeversicherung. Das bedeutet, dass die Mehrkosten von vielen Pflegebedürftigen aus ihren Renten oder Vermögen nicht mehr getragen werden können und immer mehr Pflegebedürftige Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen. Nach ersten Rückmeldungen der Sozialämter liegen im ersten Quartal 2023 bereits so viele Anträge auf Hilfe zur Pflege nach §§ 61ff. SGB XII vor wie im gesamten Jahr 2022. Es ist bereits jetzt festzustellen, dass es zu Zahlungsverzögerungen der Sozialämter kommt, welche die wirtschaftliche Existenz von Pflegeeinrichtungen bedrohen. Um das erhöhte Antragsvolumen bearbeiten zu können, bedarf es eines einheitlichen Verfahrens sowie einer entsprechenden finanziellen Ausstattung der Landkreise und kreisfreien Städte.

#### **Pflegepersonalsicherung und Stärkung der Pflegeausbildung**

Die demographische Entwicklung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist geprägt von einer alternden Bevölkerung. Durch das Ausscheiden der sog. Babyboomer aus dem Erwerbsleben wird darüber hinaus in den nächsten zehn Jahren die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter weiter schrumpfen. Der Barmer Pflegereport 2021 geht davon aus, dass bis 2030 deutschlandweit mehr als 180.000 zusätzliche Vollzeitkräfte benötigt werden - 81.000 Pflegefachkräfte, 87.000 Pflegehilfskräfte mit Ausbildung und 14.000 Pflegekräfte ohne Ausbildung. Personal ist daher das große Thema der Pflege. Schon jetzt gefährdet der Mangel an Pflegekräften zunehmend die pflegerische Versorgung. Dabei beschränkt sich der

Pflegepersonal­mangel seit Jahren nicht mehr nur auf die Fachkräfte, sondern betrifft auch den Helferbereich. Zudem werden durch Einführung des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI in den kommenden Jahren deutlich mehr landesrechtlich ausgebildete Pflegehelfer benötigt. In Mecklenburg-Vorpommern müssten pro Jahr Stellen mit einem Volumen von mehr als 680 Vollzeitkräften nachbesetzt werden, wenn die altersbedingt ausscheidenden Beschäftigten rechnerisch ersetzt werden sollen. (Quelle: 3/2021 IAB Nord: Zum Beschäftigungsbedarf in der Pflege Mecklenburg-Vorpommerns bis 2035: Modellrechnungen für die ambulante und stationäre Pflege auf Kreisebene). Laut aktuell veröffentlichten Zahlen des Statistischen Bundesamtes Anfang April sind die Ausbildungszahlen derzeit aber rückläufig. In Mecklenburg – Vorpommern beträgt der Rückgang mit 1.462 Aus­bildungs­verträgen in 2021 zu 1.269 Aus­bildungs­verträgen in 2022 sogar 13%.

Es bedarf daher vielfältiger Maßnahmen, um den steigenden Bedarf an Pflegefach- und Pflegehelferkräften in Mecklenburg – Vorpommern zu decken. Hierzu zählen u.a.:

- Absicherung und Weiterentwicklung der Ausbildungsstrukturen und Ausbildungskapazitäten im Fachkräfte- und Assistenzbereich
- Aufbau von pflegepädagogischen Studiengängen, um den Bedarf an Lehrkräften zu sichern und ausreichend Pflegepädagogen an den Hochschulen im Land ausbilden
- Stärkung der Pflegeschulen durch eine bessere finanzielle Ausstattung
- Förderung kleinerer Schulstrukturen um eine flächendeckende Ausbildung zu ermöglichen
- Ausbau der Sozialarbeit an den Pflegeschulen, um die Abbrecherquote zu verringern
- Auf- und Ausbau von Kooperationsbeziehungen und Ausbildungsverbänden in der Pflegeausbildung
- Neuordnung der Pflegehelferausbildung und deren Refinanzierung.
- Schaffung wirksamer und praktikabler Übergangsregelungen zur Anerkennung von Lehrkräften zum Beispiel Bachelor oder pädagogischer Zusatzqualifikationen
- qualitativ und quantitativer Ausbau der Personalakquise aus dem Ausland und abgesicherte Finanzierung der Kosten bei den Pflegeeinrichtungen
- Verkürzung der Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse
- Maßnahmen zur Stärkung der Migrationsfreundlichkeit insbesondere im ländlichen Raum
- Ausbau der Digitalisierung

Der Entwurf des Haushaltsplans 2023/ 2024 lässt keine ausreichenden Ansätze zur Refinanzierung dieser Maßnahmen erkennen.

### **Vollumfängliche Anerkennung der Investitionskosten und Entlastung der Pflegebedürftigen**

Notwendige Investitionen in die pflegerische Infrastruktur stellen die Pflegeeinrichtungen vor weitere Herausforderungen. Neben Maßnahmen der Digitalisierung und Umsetzung gesetzlicher Vorgaben u.a. zur Krisenvorsorge sorgen auch Neubau oder Sanierung bzw. Modernisierung für erhebliche Kosten. In den vergangenen Jahren sind die Baukosten und damit auch die Preise für Miete oder Pacht erheblich gestiegen; ebenso die Kosten für Kfz Anschaffung oder Leasing. Diese Kostenentwicklung führt unweigerlich zu höheren Investitionsaufwendungen, sodass neben den steigenden Pflegekosten die Investitionskosten eine zunehmende Belastung der Pflegebedürftigen darstellen.

Gemäß § 9 SGB XI obliegt den Ländern die Verantwortung für die Vorhaltung einer leistungsfähigen, zahlenmäßig ausreichenden und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgungsstruktur. Diesem Auftrag kommt das Land Mecklenburg-Vorpommern auch mit dem aktuellen Haushalts-Entwurf nur unzureichend nach.

#### Wettbewerbsneutrale Subjektförderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen

Bereits im Rahmen der Anhörungen zum Landespflegegesetzes hat der bpa gefordert, dass zur Stärkung der ambulanten Pflegeinfrastruktur und Entlastung der Pflegebedürftigen das Land Mecklenburg-Vorpommern eine wettbewerbsneutrale Subjektförderung der ambulanten Pflegeeinrichtungen in Form eines pauschalen Investitionskostenzuschusses je ambulant versorgten Pflegebedürftigen übernimmt.

#### Erhöhung der Pauschalförderung nach § 7 Landespflegegesetz MV

Nach § 7 Landespflegegesetz gewährt das Land jeder teilstationären Pflegeeinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern einen pauschalen Zuschuss zu den betriebsnotwendigen Aufwendungen in Höhe von 2,70 € je Belegungstag und Platz, jährlich jedoch höchstens 545 Euro. Der Förderbetrag wurde zuletzt im Jahr 2012 mit dem Gesetz zur Änderung des Landespflegerechts geringfügig von 2,56 € auf 2,70 € erhöht. Seither gab es trotz der enormen Preissteigerungen bei Baukosten, Mieten und Investitionsgütern keine Aktualisierung. So hat sich der Baupreisindex im Zeitraum 2012 bis 2023 um 65 % erhöht und auch die Autopreise sind in den letzten Jahren phänomenal gestiegen, allein im Zeitraum 2018 bis 2023 um 22 %. Aus Sicht des bpa ist daher eine kurzfristige und deutliche Erhöhung der Pauschalförderung erforderlich um den wirtschaftlichen Entwicklungen der vergangenen 11 Jahre und den

zukünftig zu erwartenden Kostenanstiegen im Bereich der Investitionsaufwendungen gerecht zu werden.

#### (Wieder-) Einführung des Pflegewohngeldes für Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen

Beim sog. Pflegewohngeld handelt es sich um einen bewohnerorientierten Aufwendungszuschuss zur Finanzierung der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen vollstationärer Pflegeeinrichtungen. Es hat einen Doppelcharakter, indem es einerseits dem Ziel dient, eine leistungsfähige, zahlenmäßig ausreichende und wirtschaftliche pflegerische Versorgungsstruktur zu verwirklichen, andererseits soll es Bewohner\*innen davon entlasten, den Investitionskostenanteil am Heimentgelt selbst tragen zu müssen. § 9 des LPflegeG M-V vom 16. Dezember 2003 sah vor, dass jeder Pflegebedürftige, der in einer Pflegeeinrichtung in Mecklenburg-Vorpommern stationär untergebracht ist, einen Anspruch auf einen monatlichen Zuschuss zur Deckung der Investitionskosten (Pflegewohngeld) erhält. Mit dem Gesetz zur Änderung des Landespflegerechtes ist das Pflegewohngeld zum Jahreswechsel 2012/2013 ausgelaufen. Neuanträge auf Gewährung von Pflegewohngeld konnten ab dem 1. Januar 2013 nicht mehr gestellt werden. Die Lasten der Investitionskosten sind seitdem ausschließlich von den Pflegebedürftigen und dem Sozialhilfeträger zu tragen.

Der bpa plädiert für eine Wiedereinführung des Pflegewohngeldes, das so ausgestaltet sein sollte, dass nach Möglichkeit ein paralleler Sozialhilfebezug vermieden wird.

Darüber hinaus bedarf es einer Anpassung der Berechnungssystematik und einer Absenkung der unrealistischen Auslastungsquote von 98 %, die sich auch auf die Berechnung der Investitionskosten auswirkt.

### Pflege

#### **5. Sind die vorhandenen Angebotsstrukturen in M-V ausreichend und geeignet, um den stationären Pflegebedarf zu decken?**

Im Land Mecklenburg-Vorpommern gibt es bislang kein zielgerichtetes Pflegemonitoring, welches den Bedarf an Kapazitäten in der Pflege bezogen auf alle Landkreise und kreisfreien Städte für die kommenden Jahre misst. Betrachtet man die absolute Zahl an teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Land, welche sich beispielsweise den Preisvergleichslisten der Pflegekassen entnehmen lassen, wäre zu vermuten, dass Mecklenburg-Vorpommern über ein gut ausgebautes Netz an stationären Pflegeeinrichtungen verfügt. Aufgrund des Pflegepersonalmangels stehen diese Plätze aber nicht vollumfänglich zur Verfügung. Auch im Bereich der Tagespflegen lässt sich eine Kapazitätsreduzierung beobachten. Während in vollstationären Einrichtungen die Pflegebedürftigen keine Möglichkeit

haben, die Eigenbeiträge durch Nichtannahme von Pflegeleistungen zu begrenzen, können sich die Versorgten im teilstationären Bereich entscheiden, statt höhere Eigenbeiträge zu zahlen die vereinbarten Leistungen zu begrenzen. Nach der Rückmeldung unserer Einrichtung geschieht gerade nach den zuletzt durch die Tariftreueerregulung noch einmal sprunghaft gestiegenen Pflegekosten genau das immer häufiger. Dies führt letztlich zu einer Angebotsreduzierung.

Des Weiteren existieren keine gesicherten Daten in welchem Umfang sich der demografisch bedingte zunehmende Bedarf an professionellen Pflegeleistungen in Mecklenburg-Vorpommern entwickeln wird. Auch fehlt es an Zahlen zur demografischen Entwicklung des Pflegepersonals, insbesondere zur Altersstruktur der Pflegekräfte, mit der das voraussichtliche Ausscheiden von Pflegekräften aus dem Beruf prognostiziert werden kann.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der bpa der Landesregierung eine Studie zum Pflegemonitoring in Auftrag zu geben, um auf Grundlage dieser Studie zukünftige Pflegebedarfe im ambulanten und stationären Bereich eruieren zu und notwendige Maßnahmen u.a. im Bereich der Ausbildung und Einwanderung oder Digitalisierung einleiten zu können.

#### **6. Für welche Patientengruppen ist es besonders schwer, einen stationären Pflegeplatz zu finden?**

Uns sind keine Fälle bekannt, dass Patienten keinen stationären Pflegeplatz finden. Aus dem Mitgliederbereich wissen wir aber, dass die Angebots- und Nachfragesituation in den einzelnen Landesregionen durchaus unterschiedlich und somit nicht gesichert ist, dass jeder Pflegebedürftige kurzfristig ein geeignetes wohnortnahes Angebot findet.

#### **7. Werden „schwierige“ bzw. pflegeintensive Patienten aus Wirtschaftlichkeitsgründen von ambulanten Pflegediensten abgelehnt?**

Wenn (pflegeintensive) Patienten kein ambulantes Versorgungsangebot finden, dürfte dies auf die bereits beschriebenen knappen Personalressourcen der Pflegedienste zurückzuführen sein. Eine bedarfsgerechte pflegerische Versorgung ist grundsätzlich nur möglich, wenn ausreichend Personal zur Verfügung steht. Dies setzt voraus, dass die Kranken- und Pflegekassen die zuletzt deutlich gestiegenen Personalkosten auch rechtzeitig und vollumfänglich refinanzieren und besonders aufwendige Leistungen, die besonders zeitintensiv sind und qualifiziertes Personal erfordern, auch im Bereich SGB V entsprechend einzeln vergütet werden.

**8. Welche sächlichen, finanziellen und personellen Ressourcen wären aus Ihrer Sicht angemessen, um den aktuellen und zukünftigen Pflegebedarf zu decken.**

Zur Beantwortung der Frage möchten wir auf unsere Ausführungen zu Frage 2 und 3 im allgemeinen Teil verweisen.

A handwritten signature in blue ink, reading 'A. Welenz'.

Mit freundlichen Grüßen

Anja Welenz

(Landesbeauftragte)